

# **RICHTLINIEN**

## **für die Gewährung eines Zuschusses für den Neubau solarthermischer Anlagen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat am 01.03.2013 folgende Richtlinie, zuletzt geändert am 25.09.2019, beschlossen:

### **§ 1 Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Waldbronn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Errichtung von Anlagen für Solarthermie auf Wohngebäuden. Ziel der Förderung ist die CO<sub>2</sub>-Reduzierung.

### **§ 2 Förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden die Neuerrichtung und Inbetriebnahme von Anlagen für Solarthermie auf Wohngebäuden (Neu- oder Altbauten).

Gefördert werden nur Gesamtanlagen (Kollektoren als Flach- oder Röhrenkollektoren, Warmwasserspeicher, Steuerung, Verrohrung des Solarkreislaufs) zur Brauchwassererwärmung und /oder Heizungsunterstützung.

Nicht gefördert werden Eigenbuanlagen, Prototypen sowie gebrauchte Anlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen.

### **§ 3 Antragsberechtigte**

1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Wohnbaugrundstücken auf Waldbronner Gemarkung. Das zu fördernde Objekt muss Wohnzwecken dienen. Wohnungsverwalter, Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger, Gewerbebetriebe und gewerbliche Vermieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **§ 4 Antragstellung**

1. Die Anträge auf Fördermittel sind vor Beginn der Arbeiten beim Umweltamt der Gemeinde Waldbronn zu stellen. Soweit die Maßnahme einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, müssen die in der Baugenehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sein.
2. Die Gemeinde Waldbronn ist berechtigt, bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern oder die Auszahlung der Zuschüsse zu verweigern, wenn die Antragsberechtigten die getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten oder die Auflagen der Gemeinde nicht oder nur teilweise erfüllt.

## **§ 5 Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Kosten (Anlagentechnik und Installation), höchstens jedoch 1.000 € je Anlage.

## **§ 6 Bewilligungsverfahren**

1. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Waldbronn auf Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlichem Eingang der Anträge.
2. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden wenn ein Zuschussbescheid erstellt wurde.
3. Die Festlegung des endgültigen Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die förderfähigen Kosten sind durch Rechnung nachzuweisen. Der vorgelegten Schlussrechnung muss zu entnehmen sein, dass es sich um eine als förderfähig anerkannte Maßnahme handelt.

Die Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage fertig gestellt sein. Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch eine Fachfirma zu bestätigen und einzureichen.

Die Gemeinde Waldbronn, oder ein von ihr beauftragter Dritter, ist vor Auszahlung des Fördergeldes berechtigt, eine Ortsbesichtigung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung vorzunehmen.

4. Eigenleistungen sind grundsätzlich beim Ansatz der anrechnungsfähigen Kosten ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechtsgrund**

Die Bewilligung und Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.